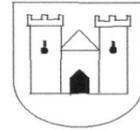




Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 25.02.2021

Nr. 08

Amtliche Bekanntmachungen

Keine Sprechstunde im Rathaus – Wir bitten um Beachtung!

Die Sprechstunde am **Mittwoch, 03.03.2021** kann wegen der Teilnahme an einer Schulung leider nicht stattfinden.

Gemeinde Moosburg, Wahlkreis 66 - Biberach

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. März 2021** findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die Wahlzeit dauert von **08:00 bis 17:00 Uhr (verkürzte Wahlzeit)**.
2. Die Gemeinde Moosburg bildet einen Wahlbezirk. Als **Wahlraum** wurde der **Sitzungssaal im Rathaus (ehemaliges Dorfcave), Bad Buchauer Straße 56, 88422 Moosburg** (rollstuhlgerecht) festgelegt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt um 16:30 Uhr im Sitzungssaal (ehemaliges Dorfcave) zusammen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).
Die Wähler/Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.
 Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.
 Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes). Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
7. Die Wahlhandlung, sowie ab 18:00 Uhr die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Moosburg, den 25.02.2021

Bürgermeisteramt Moosburg
gez. Gaiser, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer in Moosburg für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 22.02.2021 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt auf

- 340 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 300 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sollten die Grundsteuerhebesätze 2021 geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Änderungsbescheide erteilt.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzzeichens (siehe Steuerbescheid) zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei Steuerpflichtigen, die dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau bzw. der jeweiligen Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge vom jeweiligen Bankkonto eingezogen.

Eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau bzw. bei der zuständigen Gemeinde möglich. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau, Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau einzulegen.

Moosburg, den 22.02.2021

Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau für die Gemeinde Moosburg

Keine nächtliche Ausgangsbeschränkung mehr ab Samstag, 20. Februar 2021

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung für den Landkreis Biberach wurde am 19. Februar 2021 aufgehoben, nachdem die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag. Ab Samstag, 20. Februar 2021, 0 Uhr ist es im Landkreis Biberach damit auch zwischen 21 und 5 Uhr wieder möglich, sich ohne triftigen Grund außerhalb der eigenen Wohnung aufzuhalten. Es gelten allerdings weiterhin die Regelungen der aktuellen Corona-Verordnung des Landes vom 15. Februar 2021.

Landrat Dr. Heiko Schmid dazu: „Nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz am Mittwoch, 17. Februar 2021 zum ersten Mal seit Ende Oktober 2020 wieder unter 50 lag, hoffe ich, dass sich der positive Trend weiter fortsetzt. Ich bin froh, dass wir heute die nächtliche Ausgangsbeschränkung für den Landkreis aufheben konnten. Trotzdem bleibt die Lage fragil und ich kann die Bürgerinnen und Bürger nur bitten, sich weiterhin an die geltenden Kontaktbeschränkungen und die Abstands- und Hygieneregeln zu halten.“

Nächste Abfuhrtermine:

Papierabfuhr:	Montag, 15.03.2021
Gelber Sack:	Dienstag, 16.03.2021
Restmüll:	Mittwoch, 03.03.2021 und 17.03.2021
Öffnungszeiten Grüngutplatz Betzenweiler:	In den Wintermonaten nur Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr

Nachrichten der Freiwilligen Feuerwehr

Termine Altmaterial - 2021 Moosburg			
Materialien	Termin von	- bis	Uhrzeit
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Do. 15.04.2021	Mo. 26.04.2021	---
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Do. 08.07.2021	Fr. 16.07.2021	---
Sammlung:			
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen, Schrott	Samstag 30.10.2021		9:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 56, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠: 07582/934604
email: gemeinde@moosburg-am-federsee.de, Internet: www.moosburg-am-federsee.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen ist das Bürgerbüro/Sekretariat sowie der Bürgermeister auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen. Terminvereinbarungen sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Bürgermeister unter der Telefon-Nr. 07582 2128 oder Handy-Nr. 0172 9542482 möglich. Gerne kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird baldmöglichst zurückgerufen.

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg

Gottesdienst:

Am Sonntag, den 28. Februar ist um 9.00 Uhr Eucharistiefeier - Kirchengemeinderatswahl

Am **Mittwoch, den 03. März** ist um 18.00 Uhr Rosenkranz und um 18.30 Uhr Abendmesse in **Moosburg**

Einlass vorrangig mit telefonischer Voranmeldung (Anmeldung ist freitags von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr bei Fam. Eisele unter Tel. [07374/1593](tel:073741593) möglich). Unangemeldete Teilnahme ist möglich, sofern Plätze frei sind. Bitte tragen Sie eine FFP2- oder medizinische Maske.

Kirchengemeinderatswahl 28.02.2021 – Betzenweiler / Moosburg / Bischmannshausen

Diesen Sonntag findet die Wahl unseres Kirchengemeinderates statt.

Bis 28.02.21 um 12:00 Uhr ist es noch möglich, die roten Wahlscheine abzugeben.

Das Wahlbüro in der ehemaligen Voba-Zweigstelle in Betzenweiler ist am Sonntag von 08:30-12:00 Uhr geöffnet. Auch hier können die Wahlunterlagen abgegeben werden.

Die Abgabe des vollständigen roten Umschlages wäre optimal, bei Unklarheiten kann der Wahlschein aber auch noch im Wahlraum ausgefüllt und abgegeben werden.

Der Zutritt ist nur einzeln gestattet, außerdem ist das Tragen einer OP- oder FFP2-Maske vorgeschrieben. Wir bitten um Beachtung.

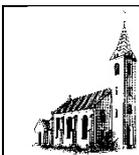
Andreas Minst
Vorsitzender Wahlausschuss

Impulse für Trauernde

Die Kontaktstelle Trauer von Dekanat und Caritas lädt Trauernde, die um einen lieben Menschen trauern oder Anteil nehmen, zu Impulsen, Musik und Stille ein.

Die Veranstaltung ist am Freitag 12. März um 17.30 Uhr in der Kirche St. Martin in Biberach.

Damit die Hygienemaßnahmen zu den Coronabestimmungen eingehalten werden können, wird um Anmeldung gebeten. Bitte melden Sie sich bis 11. März bei der Kontaktstelle Trauer unter Tel. 07351/80 95 190 an.



Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau

Evangelisches Pfarramt Bad Buchau

Pfarrer Markus Lutz, Schulstraße 11, 88422 Bad Buchau, Tel. 07582/23 24, Fax 07582/92 62 90

Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: www.evkirche-badbuchau.de

Gottesdienste: Sonn- und feiertags laden wir um 10:00 Uhr zum Gottesdienst ein, aufgrund der Corona-Krise allerdings mit Mindestabstand von 2m, einer Höchstzahl von 23 Plätzen und Maskenpflicht (FFP2- oder OP-Maske). Die Mitfeiernden werden namentlich erfassen.

Kindergottesdienst. Der Kindergottesdienst zurzeit nicht statt.

So 28.02.2021 – Reminiszere: 10:00 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Gudrun Egerer);

Veranstaltungen

Kirche in Zeiten von Corona: Unsere Kirche bleibt zum Gebet unter der Woche geöffnet. Auf unserer Webseite <http://www.evkirche-badbuchau.de> finden Sie weitere Hinweise. Auf der Webseite des Evangelischen Bildungswerks Oberschwaben (<https://www.ebo-rv.de>) finden Sie aktuelle Themen und auch Online-Veranstaltungen (Webinare).

Konfirmandenunterricht: Der Konfirmandenunterricht findet zurzeit online mittwochs um 14:00 Uhr statt.

Jungschar: Die Jungschar für 8–12-Jährige mit Jugendreferentin Miriam Rampp findet zurzeit nicht statt.

Öffentliche Bücherei (im Evang. Gemeindehaus, Karlstraße 24): Sobald der Lockdown beendet ist, hat die Bücherei wieder montags bis freitags von 9:30–16:30 Uhr geöffnet.

Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

Astrazeneca Impfstoff wird ausgeliefert: Kreisimpfzentrum erhält ab 23. Februar 2021 mehr Impfstoff

Gute Nachrichten aus dem Kreisimpfzentrum Ummendorf: In den nächsten Tagen kann die Impfkapazität im Kreisimpfzentrum Ummendorf durch eine angekündigte zusätzliche Lieferung des Impfstoffes von Astrazeneca deutlich ausgebaut werden. Ab Dienstag, 23. Februar 2021 werden täglich zusätzlich 100 Impftermine zur Verfügung stehen. Diese zusätzlichen Termine sind ab Donnerstag, 18. Februar 2021, ab 8 Uhr online über die zentrale Anmeldeplattform www.116117.de oder telefonisch über die Telefonnummer 116 117 buchbar. Die Betriebszeiten im Kreisimpfzentrum werden entsprechend ausgeweitet. Ab Dienstag, 23. Februar 2021 finden die Impfungen von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr statt.

Weiterhin haben lediglich Personen mit höchster Priorität nach der Corona-Impfverordnung des Bundes einen Anspruch auf die Corona-Impfung. Impfberechtigte, die über 65 Jahre alt sind, erhalten auch künftig den Impfstoff von Biontech/Pfizer, während für die jüngeren Berechtigten fortan vorrangig der Impfstoff von Astrazeneca verimpft wird. Beispielsweise erhalten Pflegekräfte und medizinisches Personal, die jünger als 65 Jahre sind, den Impfstoff von Astrazeneca. Auch bei diesem Impfstoff ist eine Zweitimpfung, jedoch erst nach neun bis 12 Wochen, erforderlich.

„Bislang konnten wir wöchentlich rund 500 Personen im Kreisimpfzentrum in Ummendorf impfen. Zusätzlich haben wir bereits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sana Klinikums und des Rettungsdienstes geimpft. Insgesamt wurden damit seit dem Impfstart im Kreisimpfzentrum 2.184 Erstimpfungen und 268 Zweitimpfungen durchgeführt. Mit der nun angekündigten Lieferung des Impfstoffes von Astrazeneca können wir ab nächster Woche rund 1.100 Personen wöchentlich im Kreisimpfzentrum impfen.“, so Landrat Dr. Heiko Schmid. Bei Vollaustattung wären im Kreisimpfzentrum Ummendorf bis zu 750 Impfungen täglich an sieben Tagen die Woche, also 5.250 Impfungen pro Woche, möglich.

Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V. (LEV) informiert:

Landschaftserhaltungsverband unterstützt Landwirte und Gemeinden bei der Heckenpflege

Auch Feldhecken brauchen eine ordentliche Pflege, so wie die von Landwirt Hermann Vökle in Steinhausen-Englisweiler. Erich Lamers, Naturschutzbeauftragter des Landkreises für das Illertal, machte den Landschaftserhaltungsverband (LEV) auf die rund 200 Meter lange, von hohen Bäumen dominierte aufmerksam. Vor einem Jahr diente sie als Anschauungsobjekt bei der LEV-Schulung „Fachgerechte Heckenpflege“, an der 70 Bauhofmitarbeiter und Landwirte teilnahmen.

Der Vorbesitzer des Grundstücks pflanzte die Englisweiler Hecke in den 1970er Jahren im Zuge der Flurbereinigung. Seitdem erfolgte nur der Freischnitt des Lichtraumprofils entlang des Feldweges durch den gemeindlichen Bauhof, die Bäume wuchsen höher und höher. Darunter einige Bäume, die aus Verkehrssicherungs- und Haftungsgründen problematisch sind. Deshalb bot der LEV Landwirt Vökle Hilfe an, zumal er selbst für die aufwendigen Arbeiten weder Zeit noch Gerätschaften hat.

Tiefe Temperaturen mit Bodenfrost boten Mitte Februar ideale Bedingungen, denn die Pflegearbeiten konnten ohne Flurschaden vom Feldweg und auf der Ackerseite durchgeführt werden. Dienstleister Johannes Lang-Gaum entnahm mit einem hydraulischen Zwickler an seinem Kleinbagger die rot markierten Bäume und brachte sie mit dem Rückewagen zum Lagerplatz. Weiß markierte Bäume blieben als „Habitatbäume“, als Lebensraum für Wildtiere, stehen. Nach drei Tagen war die Erstpflege erledigt; die Nachschau in den kommenden Jahren ist vorgemerkt. Demnächst wird das Schnittgut zu Holzhackschnitzeln verarbeitet und abtransportiert.

„Die Auslichtung der Baumhecke regt die Verjüngung an. Junggehölze wachsen in die innere Verkahlung hinein und erfüllen so wichtige Funktionen des Landschaftselementes für Ökologie, Luft- und Wasserhaushalt in der Feldflur“, sagt Peter Heffner, Vorsitzender des LEV. Der LEV berät Gemeinden, Landwirte und Privatleute in Sachen Landschaftspflege. Landwirt Vökle ist mit der Rundumbetreuung zufrieden: Hilfe bekam er bei der naturschutzrechtlichen Genehmigung, beim Förderantrag, der Angebotseinholung bei Dienstleistern, der Auszeichnung der Hecke, der Einweisung der Pflegefirma, der Verwertung zu Hackschnitzeln und der Abrechnung.

Auch andere Landwirte und die Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat der LEV eben bei der Heckenpflege beraten; manchmal hilft schon die Vermittlung von Firmen mit Spezialgerät. Bürgermeisterin Wieland und der LEV haben bei einer Maßnahme vereinbart, ein auf mehrere Jahre angelegtes Konzept zur Pflege von bedürftigen, gemeindlichen Feldhecken anzugehen. Info: Am 28. Februar endet die gesetzliche Frist, in der eine Gehölz- und Heckenpflege zulässig ist. Zum Schutz der Vogelbrut und der Gehölze ist dies erst wieder ab 1. Oktober möglich und sollte vorab auf alle Fälle von der Naturschutzbehörde genehmigt werden. Der LEV berät gerne vor Ort und ist unter Telefon 07351 52-7573 erreichbar. Mehr Informationen zum LEV unter www.lev-biberach.de.

Kontakt: Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V., Peter Heffner, Geschäftsführer, Telefon: 07351 52-7573, Email: peter.heffner@lev-biberach.de

Das Verkehrsamt informiert:

Fahrsicherheitstraining für PKW- und Motorradfahrer: Termine 1. Halbjahr 2021

Das Verkehrsamt bietet auch 2021 wieder verschiedene Fahrsicherheitstrainings für PKW- und Motorradfahrer an. Angeboten werden auch spezielle Trainings für Seniorinnen und Senioren.

Das PKW-Fahrtraining dauert zirka acht Stunden und wird im eigenen Fahrzeug absolviert. Bei dem Training geht es in erster Linie darum, den Blick der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Risikosituationen zu schärfen, um kritische Momente zu vermeiden. Gefahren sollen rechtzeitig erkannt werden, um darauf richtig und sicher zu reagieren. Das Training kostet wochentags 80 Euro und samstags 85 Euro pro Teilnehmer. Der Landkreis Biberach fördert die Teilnahme am Sicherheitstraining. Bezuschusst werden grundsätzlich Fahranfängerinnen und Fahranfänger aus dem Landkreis Biberach

in den ersten zwei Jahren nach Führerscheinerwerb. Der Eigenanteil beträgt dann nur noch 30 Euro. Ein Anspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.

Das Training für Seniorinnen und Senioren dauert zirka 4,5 Stunden und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Gebühr für das Training beträgt 70 Euro. Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Biberach, die 65 Jahre oder älter sind und dieses Angebot in Anspruch nehmen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 Euro.

Das Motorrad-Training dauert zirka acht Stunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen dabei, auf wichtige Dinge zu achten und die Fahrweise den Gegebenheiten anzupassen. Nach einer Theorieauffrischung geht es mit dem eigenen Motorrad in die Fahrpraxis. Die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining kostet 80 Euro. Der Landkreis Biberach fördert die Teilnahme an diesem Training mit einem Gutschein in Höhe von 35 Euro.

Alle Trainings werden von erfahrenen Trainern des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) geleitet und finden auf dem Verkehrssicherheitsplatz in Baltringen statt.

Anmeldungen zum Fahrsicherheitstraining nimmt das Landratsamt Biberach, Verkehrsamt, unter Telefon 07351 52-6333 oder unter: <https://www.biberach.de/landkreis/fahrsicherheitstraining.html> an.

Die Termine:

Samstag 13. März 2021, PKW, Beginn 9 Uhr / Freitag 26. März 2021, SENIOREN, Beginn 9 Uhr

Freitag 26. März 2021, SENIOREN, Beginn 14 Uhr / Samstag 3. April 2021, PKW, Beginn 9 Uhr

Freitag 14. Mai 2021, SENIOREN, Beginn 9 Uhr / Freitag 14. Mai 2021, SENIOREN, Beginn 14 Uhr

Samstag 15. Mai 2021, MOTORRAD, Beginn 9 Uhr / Freitag 21. Mai 2021, MOTORRAD, Beginn 9 Uhr

Samstag 22. Mai 2021, PKW, Beginn 9 Uhr / Freitag 11. Juni 2021, PKW, Beginn 9 Uhr

Samstag 19. Juni 2021, MOTORRAD, Beginn 9 Uhr / Freitag 25. Juni 2021, SENIOREN, Beginn 9 Uhr

Freitag 25. Juni 2021, SENIOREN, Beginn 14 Uhr

Anzeigen

f  t o w o r l d
SEBASTIAN WEBER

Passbilder & sonstige Anlässe

Mein Fotostudio ist weiterhin unter Einhaltung der Hygienevorschriften geöffnet!

(Ab jetzt auch besser erreichbar mit Mobilitätseinschränkungen)

Biete an Passbilder und Bewerbungsbilder anzufertigen und sofort zu drucken.

Gerne sind auch andere Bilder und Events aller Art möglich.

In Ausnahmefällen bin ich auch mobil und komme gegen Aufpreis zu Ihnen.

(Termine nach Absprache Abends oder am Wochenende).

Meine Nummer ist die **0172/6674494**.

(gerne auch per **Whats App** oder einfach an der Haustüre klingeln,

oder besucht mich gerne auf fotoworld-sebastianweber.de)

Fotoworld Sebastian Weber, Bad Buchauerstr.16, 88422 Moosburg

**SpareRibs immer am 1. Samstag
im Monat (nach Gust's Geheimrezept)
Freuen uns auf Vorbestellung!**
- Abholung von 17 bis 19 Uhr -

Gasthaus 
SONNE
Oggelshausen

www.sonne-am-federsee.de
Buchauer Straße 8, 88422 Oggelshausen, Telefon 07582 8698